

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

2. Jahrgang

Freitag, den 26. November 2004

Nummer 10/ Woche 47

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe „ der Gemeinde Heiligengrabe
02	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasser Heiligengrabe „ der Gemeinde Heiligengrabe
03	Wasserversorgungssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe
04	Straßenausbaubeitragssatzung „Karstedtshofer Weg“
05	Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe
06	Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe
07	Stellenausschreibung

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,

Wichtige Rufnummern –
Achtung! Änderung einiger Telefonnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Kreßner	67 311
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	Achtung Änderung! jeden 4. Dienstag im Monat 17.00-18.00 Uhr in der Kita Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe „ der Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Gemeinde Heiligengrabe Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
095/04	095/04	15. 09. 2004	08	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Große				01.09.2004	

Betreff: Wasser-Beitragssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
siehe auch Präambel der Satzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung – Beitragssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Begründung: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat die Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und schadlose Abwasserableitung und -behandlung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe sowie im Gewerbepark Heiligengrabe/Liebenthal zum 1. Januar 2005 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung einheitlicher Satzungen für das Versorgungsgebiet notwendig.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	-	-	-		Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe
(Beitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt öffentliche Wasserversorgungsanlagen für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbestand der Gemeinde Heiligengrabe zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung) vom 15.09.2004.

**§ 2
Erhebungsgrundsatz**

Der Eigenbetrieb erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke aber tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt sind.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
Außenbereichsgrundstücke bzw. im Außenbereich liegende Teilflächen von Grundstücken unterliegen der Beitragspflicht, wenn sich auf ihnen ein Gebäude befindet, das zur Sicherung der bauordnungsrechtlichen Erschließung einen tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besitzt oder benötigt.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Der Beitragspflicht unterliegt die gesamte vorteilsrelevante nutzbare Grundstücksfläche. Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,6
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,2
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,8
e) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,5.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche der tatsächlichen Nutzung,
 - f) bei Grundstücken nach Buchstabe d) die auf ihrem im Außenbereich liegenden Teil mit einer an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlage bebaut sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der straßenzugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dieser Bebauung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

- h) bei Grundstücken , für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.Ä), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder ähnliche Verwaltungsakte beziehen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umgebung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (baulich mögliche Vollgeschoszahl § 34 BauGB) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und – festsetzung heranzuziehen,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichen Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt je m² beitragspflichtiger Fläche 1,43 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Besteht ein Nutzungsrecht an dem Grundstück und ist der Nutzer in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) vom 21.09.1994 genannt, ist dieser beitragspflichtig, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBerG bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe des gesamten zukünftigen Beitrags verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorauszahlungsleistungen sind, dann als Teilbeträge, nach jedem Bauabschnitt zu zahlen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten des Eigenbetriebes haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch den Eigenbetrieb zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 246/02,
 2. die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 95/03.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Heiligengrabe, den 24. September 2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene Wasser-Beitragsatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 26. November 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

02	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasser Heiligengrave „ der Gemeinde Heiligengrave
----	---

**Gemeinde Heiligengrave
Gemeindevertretung**

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
096/04	096/04	15. 09. 2004	07	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Große				01.09.2004	

Betreff: Wasser-Gebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrave“

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
siehe auch Präambel der Satzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrave beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrave“ der Gemeinde Heiligengrave.

Begründung: Die Gemeindevertretung Heiligengrave hat die Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und schadlose Abwasserableitung und -behandlung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrave sowie im Gewerbepark Heiligengrave/Liebenthal zum 1. Januar 2005 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung einheitlicher Satzungen für das Versorgungsgebiet notwendig.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	-	-	-		
					Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrave“ der Gemeinde Heiligengrave
(Gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I. 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL I.1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrave in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrave“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt öffentliche Wasserversorgungsanlagen für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung) vom 15.09.2004.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der tatsächlichen Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten und vom Eigenbetrieb zugelassenen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten 3 Erhebungszeiträume geschätzt.
- (4) Die nach Abs. 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.
- (5) Bei leitungsmäßig anschließbaren Grundstücken wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Nenngröße/Nennweite des vorhandenen Wasserzählers bemisst. Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen.
Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der

<u>Nenngröße</u>	
bis einschließlich QN2,5	5,00 € je Monat
QN 6	12,50 € je Monat
QN10	20,00 € je Monat
<u>Nennweite</u>	
bis DN 50	30,00 € je Monat
bis DN 80	100,00 € je Monat
bis DN 100	150,00 € je Monat

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung).

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Der Eigenbetrieb stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1,00 €/Tag und eine einmalige Grundgebühr von 22,00 € erhoben.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Trinkwasser 1,15 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen
- (2) Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit Rückgabe des Standrohres, spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2.; 15.04.; 15.06.; 15.08. und 15.10. des Jahres fällig.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Eigenbetrieb die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Eigenbetrieb die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
Die Beauftragten des Eigenbetriebes haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde Heiligengrabe ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Eigenbetrieb sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d. entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e. entgegen § 10 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt .
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 247/02,
 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde vom 11.03.2003, Beschluss-Nr. 94/03
 3. Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Gewerbetopars Heiligengrabe (ehemals Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal) vom 01.03.2000.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Heiligengrabe, den 24. September 2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene Wasser-Gebührensatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 26. November 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

03	Wasserversorgungssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
097/04	097/04	15. 09. 2004	12	X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Frau Große		01.09.2004			

Betreff: Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
siehe auch Präambel der Satzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Satzung über Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Begründung: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat die Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und schadlose Abwasserableitung und -behandlung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe sowie im Gewerbepark Heiligengrabe/Liebenthal zum 1. Januar 2005 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung einheitlicher Satzungen für das Versorgungsgebiet notwendig.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	-	-	-		
					Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb
Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe vom 15.09.2004

Auf Grund der §§ 3, 5, 14, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl I S. 302), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Die Wasserversorgung umfasst die Förderung, Aufbereitung und Weiterleitung von Grundwasser sowie die Beseitigung der in diesem Zusammenhang entstehenden Stoffe. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Eigenbetrieb.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom Eigenbetrieb als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (3) Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ kann Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zur öffentlichen Trinkwasseranlage gehören
 - a) das gesamte zentrale Wasserversorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen
 - b) das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen und
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
- (5) Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen sowie der Hausanschluss, einschließlich Wasserzähler.

§ 2
Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB I S, 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Eigenbetriebes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Eigenbetrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Eigenbetrieb räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Eigenbetrieb vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (körperliche Trennung der Systeme).

§ 8

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder gibt es abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieser Satzung, so kann der Eigenbetrieb durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen oder das Benutzungsverhältnis entsprechend regeln.
- (2) Für diese Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Grundstücken mit Betriebswasser.

§ 9

Art der Versorgung

- (1) Wasser muss den jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Eigenbetrieb an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Eigenbetrieb hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurzen Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Eigenbetrieb dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 11

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Eigenbetrieb aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung in Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Eigenbetrieb oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Eigenbetriebes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Eigenbetriebes verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümer anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Eigenbetrieb dem Dritten gegenüber in denselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Eigenbetrieb hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Eigenbetrieb oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem geschädigten Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenbetrieb zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Eigenbetriebs noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserversorgungsanlage),
 - b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

- d) im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung über die Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten,
 - e) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage errichtet oder geändert werden soll,
 - f) ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Eigenbetriebs und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Eigenbetrieb hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Eigenbetrieb die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Eigenbetriebs die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der verbundenen Verpflichtung beizubringen.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des Eigenbetriebes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder die Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- (3) Die Errichtung der Anlage und die wesentlichen Veränderungen dürfen nur durch den Eigenbetrieb oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Eigenbetriebes zu veranlassen.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Eigenbetrieb oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Eigenbetrieb über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Eigenbetrieb keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitwirkungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Eigenbetrieb mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20

Auskunft- und Meldepflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Dem Beauftragten des Eigenbetriebs ist zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung ungehindert Zutritt zum Grundstück bzw. zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel lt. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Heiligengrabe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig sind. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Eigenbetriebes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22

Messung

- (1) Der Eigenbetrieb stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfrei Messung der verbrauchten Wassermengen gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Eigenbetriebes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtung dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Eigenbetrieb, so hat er diese vor Antragstellung zu beantragen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigenbetrieb zur Last, falls die Abweichungen gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Eigenbetriebes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Eigenbetriebes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Eigenbetriebes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Eigenbetrieb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechnete Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigenbetriebes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Eigenbetrieb kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Eigenbetrieb vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für die Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandorte des Eigenbetriebs mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Eigenbetrieb zu treffen.

§ 26 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Eigenbetrieb die Stilllegung des Hausanschlusses vorher anzuzeigen bzw. die Trennung des Hausanschlusses zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.

- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch des Wassers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die Versorgung nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seine Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Hydrantenstandrohre

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Eigenbetriebs mit Wasserzähler zu benutzen.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller (kostenpflichtig) vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Eigenbetrieb oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Eine Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Eigenbetrieb berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den vollen Ersatz zu leisten.

§ 30

Haftung von Grundstückseigentümern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Grundstückseigentümer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 31

Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Versorgungsleitungen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung benutzt worden sind, wird ein einmaliger üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise geleistet worden ist.

§ 32

Beiträge und Gebühren

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Eigenbetrieb eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.
- (3) Beiträge und Gebühren werden auf der Grundlage gesonderter Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgung erhoben.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden (gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 34
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
 - (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - (4)
 1. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 245/02,
 2. die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde vom 11.03.2003, Beschluss-Nr. 93/03,
 3. die Wasserversorgungssatzung des Gewerbeparks Heiligengrabe(ehemals Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal) vom 01.03.2000.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Heiligengrabe, den 24. September 2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene Wasserversorgungssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 26. November 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

04	Straßenausbaubeitragssatzung „Karstedtshofer Weg“
----	---

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
110/04	105/04	10.11.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Friedrich-Wellnitz				27.10.2004	

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Karstedtshofer Weg

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)
§§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Karstedtshofer Weges als Satzung

Begründung: Gem. § 8 KAG sollen Beiträge als Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze) erhoben werden. Die Erstellung einer Einzelsatzung für den Karstedtshofer Weg erfolgt auf der Grundlage des § 11 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Papenbruch, der den Erlass gesonderter Beitragssatzungen für Wirtschaftswege und sonstige Straßen vorsieht.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter				21	
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		Seite:
16	3	2	-		

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Bau des Weges nach Karstedtshof
(Straßenbaubeitragsatzung Karstedtshofer Weg)
in der Gemeinde Heiligengrabe OT Papenbruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.1 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 10.11.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Bau des Weges nach Karstedtshof beschlossen:

Der Weg nach Karstedtshof ist eine Gemeindeverbindungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ohne Anbaufunktion.

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Karstedtshof erhebt die Gemeinde Heiligengrabe Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 7 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen
2. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Grundstückszufahrten
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - h) unselbständige Grünanlagen

3. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breite (m)	Anteil der Gemeinde (%)
Gemeindeverbindungsstraße		
a) Fahrbahn	8,50	90
b) Rinnen und Bordsteine	-	90
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	90
d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	je 2,50	90
e) Böschungen, Schutz - und Stützmauern	je 2,50	90
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	90
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	90

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Lagerflächen) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,5**
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 15.11.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.11.2004 beschlossene Straßenausbaubeitragsatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 26. November 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

05	Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
088/04	088/04	15. 09. 2004	05	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				01.09.2004	

Betreff: Beschluss über eine Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 14, 35 Abs. 2 Nr. 10 u. 15 sowie § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe.

Anlage: Satzung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis				vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
19	-	1	-		
				Seite:	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten
der Gemeinde Heiligengrabe**

Auf Grund der §§ 5, 14, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 sowie 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeindehäuser in den Orts- bzw. Gemeindeteilen Blumenthal, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Zaatzke, Glienicke und Wernikow sind öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 GO. Danach sind die genannten Objekte Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die von der Gemeinde Heiligengrabe im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung (unter Ausschluss von gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten) zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Büros der Ortsbürgermeister in den Gemeindehäusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie ausschließlich der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes dienen.
- (3) Die Gemeindehäuser können an Tagen, an denen die Gemeinde Heiligengrabe keine eigene Nutzung vorsieht, anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn bauliche oder andere Maßnahmen notwendig werden.

§ 2

Nutzung / Überlassung

- (1) Die Räume und Einrichtungen sowie Ausstattungen der Gemeindehäuser können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Gemeinde. Veranstaltungen und Beratungen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken haben Vorrang vor privater Nutzung.
- (3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie Ausstattungen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.
- (4) Die Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den bewilligten Zweck benutzt werden. Die Räume sind aufgeräumt und gereinigt zu verlassen.

§ 3

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Einrichtungen, Ausstattungen sowie Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe haftet für eventuell bei der Benutzung der Gemeindehäuser und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachte Gegenstände.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechtes den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Wohnungs- und Gebäudeverwaltung oder anderen geeigneten Personen. Die üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.
- (2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinander folgenden Stunden folgendes Entgelt für die einzelnen Gemeindehäuser erhoben:

Gemeindehäuser	Bürger der Gemeinde Heiligengrabe	sonstige Nutzer
OT Rosenwinkel – Gemeinderaum	30,- €	50,- €
OT Rosenwinkel - Mehrzweckgebäude – Raum 1	30,- €	50,- €
OT Rosenwinkel – Mehrzweckgebäude – Raum 2	30,- €	50,- €
GT Glienicke – Gemeinderaum	30,- €	50,- €
OT Blumenthal – Gemeinderaum Grundschule	80,- €	100,- €
OT Papenbruch – Gemeinderaum	80,- €	100,- €
OT Wernikow – Gemeindenkulturraum	80,- €	100,- €
OT Maulbeerwalde – Sporthaus	80,- €	100,- €
OT Liebenthal – Bürgerhaus	100,- €	150,- €
OT Maulbeerwalde – Gemeinderaum	100,- €	150,- €
OT Papenbruch – Dörfliche Begegnungsstätte	100,- €	150,- €
OT Zaatzke – Sporthaus	100,- €	150,- €
OT Heiligengrabe – Versammlungsraum FFW	100,- €	150,- €

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein Entgelt in Höhe von 50 % des angegebenen Entgelts erhoben.
- (3) Die Benutzung für gemeinnützige, kirchliche und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Zwecke ist entgeltfrei.

§ 7

Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die Gemeindehäuser zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

§ 8

Erstattung

- (1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 20.09.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 15. 09. 2004 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 26.11.2004

H a m e l o w
Bürgermeister

06	Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
----	--

103/04	10.11.2004	Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe
104/04	10.11.2004	Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
105/04	10.11.2004	Straßenausbaubeitragssatzung „Karstedtshofer Weg“
106/04	10.11.2004	Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben für die Gestaltungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Zaatze und GT Glienicke
107/04	10.11.2004	Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe
108/04	10.11.2004	Beteiligung der Gemeinde Heiligengrabe an der RABS GmbH
109/04	10.11.2004	Grundstücksangelegenheiten – Verkaufsbeschluss OT Rosenwinkel

07

Stellenausschreibung

Stellenausschreibung für den Bauhof Heiligengrabe

Die Gemeinde Heiligengrabe sucht für die Besetzung im Bauhof ab 3. Januar 2005 einen neuen engagierten Mitarbeiter, der Freude an der Arbeit für das Gemeinwesen mitbringt und eigenständig zugewiesene Tätigkeiten erfüllt.

Weitere Anforderungen:

- Führerschein für LKW über 7,5 t
- Erfahrung im Umgang mit Radlader und Hebefahrzeugen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 h (75 v.H. der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers). Die Entlohnung erfolgt nach BMT-G-O bis zur Lohngruppe 2.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 13.12.2004 - 12.00 Uhr erbeten an

Gemeinde Heiligengrabe
Personalabteilung
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Nichtamtlicher Teil

Sitzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe am 10.11.2004 in Liebenthal

Die stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung Heiligengrabe, Frau Ramona Hanisch, begrüßte die Abgeordneten und Gäste. Ein besonderer Gruß ging an die Gemeindevertretung Herzprung mit ihrem Bürgermeister Axel Riewe und die Gemeindevertretung Königsberg mit ihrem Bürgermeister Ralf Karsten. Des Weiteren begrüßte Frau Hanisch den Kreistagsabgeordneten der Gemeinde Herzprung Werner Piest sowie den Geschäftsführer der Rheinsberger Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Wolfgang Weiß und Bürger der Gemeinde.

In der Einwohnerfragestunde bedauerte die Ortsbürgermeisterin, Frau Silvia Kerrmann, dass der Bau der Ortsverbindungsstraße Papenbruch – Karstedtshof nach ihrer Auffassung so überstürzt vonstatten ging. Anwohner fühlten sich nicht ausreichend informiert, insbesondere was den Zeitpunkt der Durchführung sowie die Möglichkeit der Zahlung von Anliegerbeiträgen betrifft. Nach ihrer Auffassung sollte diese Maßnahme ohne Anliegerbeiträge vonstatten gehen. Diesbezüglich soll es nach Ihrer Kenntnis auch Beschlüsse geben.

Herr Hamelow bestätigte, dass die Baumaßnahme kurzfristig in Gänze mit aufgenommen werden konnte. Da es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe der Gemeinde Heiligengrabe und der Stadt Wittstock handelt, war die Stadt Wittstock federführend im Rahmen der Projektierung, der Ausschreibung und der Vergabe. Die Gemeindeverwaltung selbst hatte trotz mehrmaliger Anfrage ebenfalls keine aussagekräftigen Informationen von der Stadtverwaltung erhalten, um die Anwohner zu informieren. Fragen, die an die Gemeindeverwaltung gerichtet wurden, wurden nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich beantwortet.

Während der Baudurchführung wurden die Anwohner mit einbezogen, um organisatorische Fragen wie Erreichbarkeit der Grundstücke u. Ä. zu klären.

Herr Hamelow führte weiter aus, dass es keinen Beschluss gibt, dass diese Baumaßnahme beitragsfrei bleiben sollte. Im Gegenteil – die damalige Gemeindevertretung Papenbruch hat im November 1999 in ihrer allgemein gültigen Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen, bei Wirtschaftswegen u. Ä. eine separate Beitragssatzung zu beschließen. Auch den Vorwurf der Desinformation ließ der Bürgermeister nicht gelten. Hier - wie auch bei anderen Maßnahmen zuvor - verwies er auf den Haushaltsplan, der jedem Abgeordneten und jedem Ortsbürgermeister zugegangen ist. In diesem Haushaltsplan finden sich alle Investitionen, die in den einzelnen Dörfern im laufenden Jahr stattfinden, wieder, sodass also auch die Ortsbürgermeisterin und der Ortsbeirat Papenbruch rechtzeitig und ausreichend Kenntnisnahme von der Baumaßnahme hatten. Auf der Gemeindevertreterversammlung am 15.09.2004 wurde im Nachtragshaushalt 2004 sogar der konkrete Betrag der zu erhebenden Ausbaubeiträge im Haushalt festgestellt und durch die Gemeindevertretung Heiligengrabe in öffentlicher Sitzung beschlossen. Insofern ist ein Informationsdefizit nicht erkennbar.

Verträge über den freiwilligen Zusammenschluss mit den Gemeinden Herzprung und Königsberg beschlossen

Zu diesem Tagesordnungspunkt skizzierte der Bürgermeister Egmont Hamelow noch einmal kurz den Werdegang, der letztendlich zum Zusammenschluss der Gemeinden Herzprung und Königsberg mit der Gemeinde Heiligengrabe führte. In einem Bürgerentscheid lehnten die Bürger beider Gemeinden im Jahre 2002 den Zusammenschluss mit der Stadt Wittstock ab. Im Anschluss wurden sie per Gesetz zugeordnet und erhoben erfolgreich Klage gegen diese Zuordnung. Beide Gemeinden erhielten erneut die Möglichkeit, eine andere Alternative zu wählen und führten Bürgerentscheide mit dem Ziel durch, sich mit Heiligengrabe oder Wittstock zusammenzuschließen. Am 3.10.2004 fanden die Bürgerentscheide statt und in beiden Gemeinden votierte eine Mehrheit für den Zusammenschluss mit Heiligengrabe.

Zur praktischen Umsetzung des Bürgerwillens wurde ein Vertragsentwurf erarbeitet, der sich eng an die bestehenden Verträge zur Bildung der neuen Gemeinde Heiligengrabe anlehnt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Gemeindevertretungen Herzsprung und Königsberg bereits beschlossen. Auch die Gemeindevertretung Heiligengrabe nahm beide Beschlüsse einstimmig an. Im Anschluss erhielten die Bürgermeister aus Herzsprung Axel Riewe und Ralf Karsten aus Königsberg das Wort. Beide brachten in ihren Ausführungen zum Ausdruck, dass sie sich in die Entwicklung der Gemeinde einbringen wollen. Es ist ihnen wichtig, die Identität ihrer Orte zu bewahren. Bürgermeister Hamelow brachte zum Ausdruck, dass der Zusammenschluss mit beiden Gemeinden auch eine gewisse Stabilität für die Gemeinde Heiligengrabe bedeutet. Bei den weiter sinkenden Einwohnerzahlen wäre es durchaus denkbar, dass schon bei einer der nächsten Kommunalwahlen die Landesregierung die Gemeinde Heiligengrabe für zu klein hält und sie sich dann möglicherweise in anderen Strukturen wieder finden könnte. Gemeinsam mit der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten und der Gemeindeverwaltung sollte es auch in Herzsprung und Königsberg möglich sein, die Wohn- und Lebensqualität weiter zu verbessern. Dabei – so unterstrich der Bürgermeister – kommt es insbesondere auf das Engagement der Leute in den Dörfern an.

Der Bürgermeister erklärte, dass die beschlossenen Verträge nur eine interne Wirkung zwischen den Gemeinden entfaltet. Ändern sich im Laufe der Zeit rechtliche Rahmenbedingungen, die Einfluss auf Regelungen innerhalb des Vertrages haben, so sind auch diese Regelungen anzupassen, auch wenn der Zeitablauf von 5 Jahren noch nicht verstrichen ist.

Der Bürgermeister gab dann bekannt, dass nunmehr der Weg zur Vertragsunterzeichnung frei ist. Diese soll in Kürze erfolgen. Im Anschluss werden die Verträge zur Kommunalaufsicht geleitet, um sie dann an das Innenministerium zu senden, sodass noch in diesem Jahr die Genehmigung erteilt werden kann und die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen wird. Damit ist dann die Eingliederung der Gemeinden Königsberg und Herzsprung in die Gemeinde Heiligengrabe zum 31.12.2004 besiegelt.

Pädagogisches Konzept der Ganztagschule bestätigt

Nachdem das Konzept für die Bildung einer Ganztagschule in einigen Teilen ergänzt und überarbeitet wurde, soll es nun zur Genehmigung beim Schulamt eingereicht werden. Dazu erhielt jede Fraktion noch einmal einen Entwurf, um sich ein Bild über das pädagogische Konzept zu machen.

Grundsätzliche Anmerkungen gab es dazu nicht, sodass dieses Konzept durch die Gemeindevertretung noch einmal einstimmig bestätigt wurde. Die Gemeindevertretung wird 2005 die entsprechenden Mittel für das veränderte Raumkonzept in den Haushalt der Gemeinde einstellen.

Straßenausbaubeitragssatzung für den Karstedtshofer Weg beschlossen

Bereits im November 1999 hat die ehemalige Gemeindevertretung Papenbruch eine Straßenausbaubeitragssatzung für das damalige Gemeindegebiet beschlossen. Ausgehend von dieser Grundlagensatzung wurde für die Baumaßnahme Karstedtshofer Weg eine gesonderte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese lehnt sich an die bisher beschlossenen Satzungen im ländlichen Wegebau an, sodass mit einer 10%igen Kostenbeteiligung zu rechnen ist.

Im September 2004 hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe im Nachtragshaushalt die Ausbaubeiträge vom Karstedtshofer Weg beschlossen. Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme und der Gültigkeit der Satzung ist dann auch eine Erhebung der Ausbaubeiträge möglich.

Möglich war diese Baumaßnahme im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe mit der Stadt Wittstock, die auch federführend die Baumaßnahme vorbereitet und begleitet hat.

Haushaltsentwurf 2005 übergeben

Im Anschluss übergab der Kämmerer Holger Kippenhahn den Fraktionsvorsitzenden den ersten Entwurf des Haushaltsplanes 2005. Dieser soll erstmalig auf der Sitzung am 7.12.2004 im Hauptausschuss beraten werden, um ihn dann am 17.12.2004 auf der Gemeindevertreterversammlung zu beschließen. Die Ortsbürgermeister erhalten einen Auszug aus diesem Entwurf für die Maßnahmen, die speziell in den einzelnen Ortsteilen stattfinden – mit der Bitte, eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten. Somit werden die Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte wie bereits im vergangenen Jahr sehr frühzeitig in die Haushaltsplanung einbezogen.

Berufungsgericht ändert Urteil in der Flugblattaffäre

Vor kurzem ist der Gemeindeverwaltung der Beschluss des Berufungsgerichtes in dem Rechtsstreit in der Flugblattaffäre zugegangen. In den vorangegangenen Verfügungsverfahren, in dem Berufungsverfahren zum Verfügungsverfahren sowie im Hauptsacheverfahren haben sich die 3 Gerichte explizit mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt und den damaligen Gemeinden Heiligengrabe und Liebenthal jeweils zuerkannt, dass vonseiten der Verfasser des Flugblattes Falschaussagen getätigt wurden, die sie künftig zu unterlassen haben. Das Berufungsgericht zielte lediglich darauf ab, dass keine Wiederholungsfahrgefahr mehr besteht, da die Eingemeindung von Blumenthal nach Heiligengrabe inzwischen erfolgt ist und somit keine neue Bürgerentscheidung zu vermuten ist, wegen der neuerlichen negativen Aussagen zu befürchten wären. Die Gemeindevertretung wird gegen dieses Urteil keine weiteren rechtlichen Schritte einleiten.

Informationen des Bürgermeisters

Zum Tagesordnungspunkt Informationen gab der Bürgermeister Hamelow einen Überblick über den Stand der Baumaßnahmen im Gemeindegebiet. So ist die Straße von Wernikow nach Neu Biesen fertig gestellt.

Der Straßenbau von Papenbruch nach Karstedtshof ist ebenfalls fast fertig.

Der Bau der Ortsverbindungsstraße Maulbeerwalde – Zaatze liegt im Plan. Entsprechend der Witterung soll noch so viel wie möglich in diesem Jahr erledigt werden.

Die Straße zum Sportplatz in Grabow wird ebenfalls noch in diesem Jahr fertig gestellt.

Auch die Buswendeschleife in Volkwig konnte schon ihrer Bestimmung übergeben werden. In Heiligengrabe soll eine neue Bushaltestelle an der Ecke Straße "Zur Roten Brücke" errichtet werden. Auch hier ist der Unterbau bereits fertig.

Die Buswendeschleife in Grabow ist in Arbeit und soll noch in diesem Jahr ihrer Bestimmung übergeben werden.

Die Außenanlagen am Freizeitzentrum Grabow sind kurz vorm Abschluss. Der Richterturm und die Tribünen sind bereits fertig gestellt. Die Reitanlage wird ebenfalls in wenigen Tagen übergeben.

Der Siedlerhof in Papenbruch wurde über mehrere Jahre im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aber auch Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen saniert und rekonstruiert.

Der Bau der Außenanlagen in der Kindertagesstätte Blumenthal ist ebenfalls im Plan. Mit der Fertigstellung wird Ende November gerechnet. Dort soll neben den Wegen und Plätzen auch der Zaun komplett erneuert werden. Außerdem mussten alte Anlagen abgerissen werden.

Das Wohnhaus in der Dorfstraße 55 in Blandikow wurde noch im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Ein Giebel und das Dach wurden komplett erneuert. Das ganze Haus erhielt eine neue Fassade.

Die Arbeiten am Blesendorfer Kulturzentrum sind ebenfalls kurz vorm Abschluss. Die Innenarbeiten liegen in den letzten Zügen, und auch die Außenanlagen dürften bald fertig sein.

Die im Spätsommer begonnenen Maßnahmen der E.DIS zur Erschließung unserer Gemeinde mit Erdgas gehen ebenfalls sehr gut voran. In den meisten Orten ist die Erschließung abgeschlossen.

In den nächsten Wochen wird über den Bauhof in Abstimmung mit den Ortsbürgermeistern mit dem Ausästen von Wegen und der Reparatur von Wegen begonnen.

Im Anschluss informierte der Vorsitzende des Ausschusses für Bau, Verkehr und Landwirtschaft, Hans Heinrich Grünhagen, über die Sitzungen in den vergangenen Wochen. Schwerpunkt war die Überarbeitung des Maßnahmenkataloges für die Dorferneuerung in Maulbeerwalde. Hier hat die erweiterte Arbeitsgruppe der Dorferneuerung die Projekte neu zusammengestellt. Wenn alle beteiligten Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre Zustimmung zu dieser Prioritätenliste gegeben haben, wird diese zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorgelegt, um dann die Maßnahmen einzeln umzusetzen.

Auch die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Ramona Hanisch, teilte mit, dass sich auf der vergangenen Sitzung die Ausschussmitglieder noch einmal mit dem Thema Ganztagschule in Heiligengrabe befasst haben und das Vorhaben unterstützen.

Darüber hinaus haben sie sich erste Gedanken über das mögliche Aussehen eines Gemeindewappens gemacht. Dabei wurden gewisse Grundzüge erstellt, nach denen ein Heraldiker dann 3 Entwürfe erarbeiten soll.

Hamelow
Bürgermeister

Bauübergabe „Projekt Siedlerhof“ in Papenbruch

Am 16.11.2004 übergab die Nestor GmbH aus Wittstock als Träger der Baumaßnahmen am Siedlerhof die fertig gestellten Arbeiten an die Gemeinde. Über 4 Jahre wurde der komplette Siedlerhof mit seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden saniert und rekonstruiert. Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung machte sich die ehemalige Gemeindevertretung Papenbruch vor etwa 5 Jahren darüber Gedanken, wie sie das ganze Areal vor dem Verfall bewahren kann. Ideen und Gedanken gab es viele, jedoch war guter Rat teuer – allein die Umsetzung war nicht zu realisieren, sprich zu finanzieren.



Vorher



Nachher

Bei der damaligen Bildungs- und Berufsgesellschaft, heute Nestor GmbH, rannte man aber mit diesem Projekt offene Türen ein. Auch das Arbeitsamt griff das Projekt positiv auf und schöpfte alle Möglichkeiten aus, um dieses Vorhaben zu unterstützen. Dabei ging es nicht nur darum, dieses Projekt fertig zu stellen, sondern parallel dazu möglichst viele Jugendliche in eine Beschäftigung und Qualifizierung zu bekommen.

Der bis vor kurzem agierende Geschäftsführer Dr. Krause gab dann den Gästen einen kurzen Überblick über die Arbeiten in den vergangenen Jahren. So wurden im gesamten Areal über 2 Millionen Euro investiert, davon etwa 900.000 Euro an Kosten für die Maßnahmen der ABM und der Qualifizierung. Heute sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auf dem Siedlerhof die Vereins- und die Jugendarbeit gute Bedingungen finden. Die Freiwillige Feuerwehr ist ebenfalls im Siedlerhof integriert. In einer Bürgerbegegnungsstätte können sich die Bürger aus Papenbruch treffen, aber auch kleine Feiern durchführen. Prunkstück ist die neue Festhalle, die aus einer fast komplett wieder aufgebauten Scheune hergestellt wurde. Dabei lehnte man sich sehr streng an die originalen Maße und Ausführungen an, insbesondere was die 3 großen Toreinfahrten betraf. Dies war eine besondere Herausforderung für die Jugendlichen.

Entgegen der Presseberichterstattung sind auf dem Siedlerhof keine 8 Räume für Vereinszwecke geschaffen. Während die Bürgerbegegnungsstätte (1 Raum), das Jugend- und Vereinshaus (3 Räume) überwiegend durch Bürger des Ortsteiles Papenbruch genutzt werden, steht die Festhalle nicht nur den Bürgern des Ortsteiles Papenbruch zur Verfügung, sondern soll hauptsächlich für Veranstaltungen der Gemeinde, größeren Firmen und anderen Institutionen zur Verfügung stehen – haben doch gerade sie mit dazu beigetragen, dass dieses Areal so hervorragend gestaltet werden konnte. Insbesondere die Firma Kronotex, die THEMA GmbH aus Heiligengrabe aber auch die Tischlerei Lars Köhler aus Jabel und die Schleif Elektro GmbH aus Wittstock haben sich hier eingebracht. Sie haben in diesem Projekt keine Konkurrenz gesehen oder entgangene Aufträge, sondern haben mit ihrer Unterstützung auch zum Ausdruck gebracht, die Region zu entwickeln, ohne davon kurzfristig einen Vorteil zu haben. In seinen weiteren Ausführungen unterstrich der Bürgermeister, dass bei allen Bemühungen zur Verbesserung unserer Infrastruktur und der Wohn- und Lebensqualität es wichtig ist, die Menschen mitzunehmen – und wie kann man es besser machen, als dass die Menschen bereits in der Gestaltung und im Aufbau mit einbezogen werden. Damit wächst das Selbstwertgefühl ebenso schnell, wie das Projekt an sich wächst. Denn jeder, der hier mitgewirkt hat, hat einen Teil dazu beigetragen, hat Anteil daran, dass dieses Ensemble entstehen konnte.

Über 100 Jugendliche waren in den vergangenen 4 Jahren hier an diesem Projekt beschäftigt, haben gearbeitet und haben gelernt, mit Handwerkstechniken umzugehen.

Bürgermeister Egmont Hamelow bedankte sich dann bei den Initiatoren und denjenigen, die die meiste Arbeit mit dem Projekt hatten, insbesondere beim ehemaligen Bürgermeister Herrn Berndt Woelfert, Herrn Dr. Krause, ehemaliger Geschäftsführer der Nestor GmbH, Herrn Schwenke als Bauleiter der Nestor GmbH und Frau Östreich, die sich mit sehr viel Engagement um das ganze Areal kümmert. Bis alle Gebäude endgültig genutzt werden können, müssen aber noch einige Restarbeiten von der Gemeinde fertig gestellt werden.

In ihren Grußworten brachte Frau Ortsbürgermeisterin Silvia Kerrmann zum Ausdruck, dass sie froh und dankbar ist, dass der Siedlerhof nach 4 Jahren Bauzeit nach und nach seine Bestimmung übergeben werden kann. Schon vor der Bauübergabe konnten einige Räume von den Bürgern und den Vereinen in Anspruch genommen werden.

Für Herrn Wanger von der Firma Kronotex war es selbstredend, dieses Projekt mit zu unterstützen, wobei er zu Beginn skeptisch war, ob es überhaupt in dieser Dimension zu realisieren ist. Heute freut er sich ebenso wie die anderen Teilnehmer darüber, dass hier ein Objekt geschaffen ist, das seine Ausstrahlungskraft über Papenbruch hinaus finden kann. Da insbesondere im Innenraum der Festhalle sehr viele Materialien von Kronotex verarbeitet wurden, wird er diesen Saal sicherlich gern auch für Marketingzwecke nutzen.

Ein Vertreter der Jugendlichen, die zurzeit die Baumaßnahme begleiten, bedankte sich bei allen, die es möglich gemacht haben, dass sie hier über ein halbes Jahr lang arbeiten und lernen durften.

Im Anschluss überzeugten sich alle Beteiligten bei einem Rundgang über die gelungenen Arbeiten am gesamten Projekt.

Hamelow
Bürgermeister

Veranstaltungen

Blumenthal

Weihnachtsprogramm in Blumenthal

Alle Kinder, Eltern und Interessierte aus Blumenthal und Umgebung sind herzlich zum Weihnachtsprogramm der Grundschule Blumenthal eingeladen.
Die Aufführung des Programms findet am 10. 12.2004 um 18.00 Uhr in der weihnachtlich geschmückten Turnhalle der Blumenthaler Schule statt.
Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen.

Schüler und Lehrer
Der Grundschule Blumenthal

Rentnerweihnachtsfeier in Blumenthal

Der Ortsbeirat lädt alle Rentner und Vorruehändler aus Horst, Dahlhausen und Blumenthal mit ihren Partnern zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am Sonnabend, dem 11.12.2004 ein.
Sie findet in der Turnhalle der Blumenthaler Schule statt und wird um 14.30 Uhr mit einer Kaffeetafel eröffnet.
Kleiner Höhepunkt: „DE PLATTMOKERS“ aus Wittstock, sie führen ein kleines Programm mit Liedern, Gedichten und Sketschen in platt vor.

- Bitte bringen Sie ein Kaffeegedeck mit
- Wer abgeholt werden möchte, meldet sich bitte bei Frau Proß unter Tel. 033984 – 70285

Der Ortsbeirat

Heiligenrabe

Rentnerweihnachtsfeier in Heiligenrabe

Der Ortsbürgermeister des OT Heiligenrabe lädt alle Rentner und Vorruehändler ganz herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier am 11. Dezember, um 15.00 Uhr in den „Heiligenraber Krug“ ein.
Bei Kaffee und Kuchen und einem Weihnachtskonzert des „Gemischten Chores Heiligenrabe“ wollen wir uns auf die besinnliche Weihnachtszeit einstimmen.

Preuß
Ortsbürgermeister

Einladung in die Kita – Heiligenrabe

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligenrabe lädt alle Rentner und Vorruehändler am Mittwoch, dem 01.12.2004, um 14.00 Uhr in die Kita Heiligenrabe zum Adventsnachmittag ein. Die Kinder werden uns mit Liedern und Gedichten auf die schöne Weihnachtszeit einstimmen.

Kita Heiligengrabe

Liebe Omas, Uromas, Opas und Uropas der Kinder der Kita Heiligengrabe, wir laden euch ganz herzlich zu unserem OMA und OPA – Tag am Mittwoch, dem 15.12.2004, um 14.30 Uhr, ein. Wir wollen euch mit Liedern und Gedichten zur Weihnachtszeit erfreuen und für eure Liebe und Fürsorge Danke sagen. Wir freuen uns auf einen netten Nachmittag mit euch.

Die Kinder Kita

Rosenwinkel

Am 17.12.2004 findet in der Gaststätte „Meickel`s Taverne“ unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt. Es sind alle Rentner und Vorruehändler mit ihren Partnern herzlich eingeladen. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet. Wir wünschen schon jetzt allen Teilnehmern einen gemütlichen Nachmittag.

Spiller
Ortsbürgermeister

Zaatzke

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Am Freitag, dem 10.12.2004 findet in der Gaststätte Zaatzker Hof die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier statt. Um 14.00 Uhr Kaffeetafel danach erwartet uns ein Programm der Kita Gänseblümchen. Mit Musik und Tanz wird die Weihnachtsfeier bis in den Abend durch Herrn Beutz gestaltet. Nach dem Abendbrot gibt es noch eine kleine Überraschung. Alle Rentner und Vorruehändler sind zu dieser Feier herzlich eingeladen.

J. Kluchert
Ortsbürgermeister

Wittstock

„**Weihnachts-Gala**“ am Sonntag, dem 19. Dezember 2004 in der Stadthalle Wittstock mit Wind, Oliver Lopes, Ines Adler, Gerd Christian und Bernd Clüver.

Ein Starprogramm der ARD- Fernsehlotterie

Weihnachtstanz, den 25. Dezember 2004

„**Große Silvesterparty**“ am Freitag, dem 31. Dezember 2004 im Fest- und Vereinssaal „Zur Eiche“ mit der „Magie – Show- und Partyband“

Kartenhotlines – 03394 /47840 und 448750 und 433442
Karten im Reisebüro „Prignitz – Come In“

Geburtstagsgrüße im Monat Dezember

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im Monat Dezember Geburtstag haben recht herzlich.

Blandikow

16.12.2004	Lucie Rohkamm	zum 81.	Geburtstag
17.12.2004	Anni Herms	zum 61.	Geburtstag
19.12.2004	Rosalie Städtke	zum 81.	Geburtstag
23.12.2004	Werner Plagemann	zum 76.	Geburtstag
23.12.2004	Anni Wittkopf	zum 68.	Geburtstag
24.12.2004	Wilfried Seemann	zum 67.	Geburtstag

Blesendorf

15.12.2004	Paul Lange	zum 65.	Geburtstag
16.12.2004	Martin Weßel	zum 65.	Geburtstag
19.12.2004	Johann Dimler	zum 80.	Geburtstag

Blumenthal

14.12.2004	Edelgard Stahlberg	zum 77.	Geburtstag
14.12.2004	Elisabeth Wolff	zum 73.	Geburtstag
15.12.2004	Edeltraut Schulz	zum 68.	Geburtstag
20.12.2004	Walter Schült	zum 82.	Geburtstag
21.12.2004	Erika Oerter	zum 63.	Geburtstag
23.12.2004	Giesela Schulz	zum 78.	Geburtstag
24.12.2004	Christa Dunkelmann	zum 71.	Geburtstag
24.12.2004	Gunda Schröder	zum 65.	Geburtstag

Grabow

28.12.2004	Edith Bork	zum 70.	Geburtstag
31.12.2004	Hiltrud Krause	zum 71.	Geburtstag

Heiligengrabe

04.12.2004	Robert Büschke	zum 77.	Geburtstag
12.12.2004	Lydia Gertz	zum 81.	Geburtstag
16.12.2004	Kurt Münch	zum 67.	Geburtstag
16.12.2004	Hermann Rosin	zum 77.	Geburtstag
16.12.2004	Erna Loesener	zum 74.	Geburtstag
18.12.2004	Elli Büschke	zum 76.	Geburtstag
26.12.2004	Heide-Marie Ruhloff	zum 64.	Geburtstag

Jabel

01.12.2004	Elsa Puls	zum 79.	Geburtstag
12.12.2004	Anita Lingner	zum 62.	Geburtstag
26.12.2004	Rosa Lübke	zum 78.	Geburtstag

Liebenthal

02.12.2004	Konrad Dahlenburg	zum 71.	Geburtstag
09.12.2004	Else Schmalenberg	zum 86.	Geburtstag
12.12.2004	Christel Kaping	zum 73.	Geburtstag
18.12.2004	Elisabeth Lappe	zum 68.	Geburtstag
19.12.2004	Bruno Barthel	zum 87.	Geburtstag
24.12.2004	Brigitta Dittmann	zum 77.	Geburtstag
29.12.2004	Fritz Stark	zum 80.	Geburtstag

Maulbeerwalde

02.12.2004	Gertrud Mertens	zum 85.	Geburtstag
18.12.2004	Marko Röder	zum 83.	Geburtstag

Papenbruch

05.12.2004	Klaus Hartmann	zum 67.	Geburtstag
14.12.2004	Christa Höpken	zum 70.	Geburtstag
29.12.2004	Christa Holtfeuer	zum 72.	Geburtstag

Wernikow

01.12.2004	Irmgard Rech	zum 84.	Geburtstag
03.12.2004	Klaus Pawlowitsch	zum 65.	Geburtstag
07.12.2004	Hildegard Lindemayer	zum 65.	Geburtstag
17.12.2004	Paul Kohlmetz	zum 70.	Geburtstag
23.12.2004	Dietrich Bock	zum 74.	Geburtstag

Zaatzke

05.12.2004	Ursula Schulz	zum 75.	Geburtstag
12.12.2004	Dora Wolf	zum 82.	Geburtstag
13.12.2004	Ida Kaus	zum 79.	Geburtstag
14.12.2004	Herbert Drung	zum 72.	Geburtstag
16.12.2004	Renate Weingärtner	zum 65.	Geburtstag
18.12.2004	Siegfried Wegner	zum 77.	Geburtstag
20.12.2004	Irmgard Klähn	zum 63.	Geburtstag
21.12.2004	Herbert Münzer	zum 75.	Geburtstag
27.12.2004	Margot Kreis	zum 72.	Geburtstag
31.12.2004	Herbert Schulze	zum 76.	Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333